

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**16. Jahrgang**

**Nr. 25**

**22.12.2011**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

Korrektur des Amtsblattes Nr. 24 vom 21.12.2011

2

Sitzungstermine

4

\*\*\*

\*\*\*

**Korrektur des Amtsblattes Nr. 24 vom 21.12.2011**

Im Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2011 erfolgte die Bekanntmachung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Stadt Erkrath im Jahr 2012 vom 13.12.2011“. Diese beinhaltet einen Fehler. Die korrekte Verordnung lautet folgendermaßen und wird hiermit bekanntgegeben:

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonntagen für die Stadt Erkrath im Jahr 2012  
vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 13.12.2011 verordnet:

**§ 1  
Freigabe von Sonntagen**

Die in den nachfolgend näher bestimmten Ortsteilen der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2012 geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Alt Erkrath, Bereich begrenzt durch die Neanderstraße im Norden, die Bismarckstraße im Westen, die Bahnstraße im Süden und die Kreuzstraße im Osten
  - am 08.07.2012 (Sommerfest der Werbegemeinschaft);
- b) im Ortsteil Hochdahl, beschränkt auf das Einkaufszentrum Hochdahler Markt und die Karschhauser Straße
  - am 19.08.2012 (Sommerfest der Werbegemeinschaft) und
  - am 23.09.2012 (Apfel- und Weinfest);
- c) im Ortsteil Unterfeldhaus
  - am 22.01.2012,
  - am 18.03.2012,
  - am 22.04.2012 und
  - am 16.09.2012.

Die Sonntagsöffnung darf an den vorgenannten Daten jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

## § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.12.2011

Arno Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

---

**Sitzungstermine****Januar 2012**

Seniorenrat	Dienstag	10.01.2012	16:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	12.01.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	18.01.2012	17:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	19.01.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	24.01.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	31.01.2012	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*